

An alle Landesverbände des Paritätischen

An alle überregional tätigen Mitgliedsorganisationen des Paritätischen

Steueränderungsgesetz 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem als Anlage beigefügten Steueränderungsgesetz 2007 plant das Bundesministerium der Finanzen (BMF), § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG, welcher den ermäßigten Umsatzsteuersatz für Zweckbetriebe regelt, zu ändern. (S. 32 der Drucksache)

Soweit eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG gegeben ist, ist die Neuregelung ohne Bedeutung.

Nach der Begründung soll mit dieser Gesetzesänderung missbräuchlichen Gestaltungsformen bei Integrationsprojekten entgegengewirkt werden. In diesem Zusammenhang erging indes bereits am 02.03.2006 ein Schreiben des BMF zur Abgrenzung von Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bei Integrationsprojekten nach § 132 Abs. 1 SGB IX, welches zusätzliche Anforderungen an die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Leistungen von Integrationsprojekten stellt. Mit C- und D- Rundschreiben vom 19. Mai 2006 hatte der PARITÄTISCHE über dieses BMF-Schreiben informiert.

Die nunmehr geplante Ergänzung des § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG, die nach Auskunft des BMF nur der Umsetzung dieses Schreibens dient, geht noch darüber hinaus, da die hier formulierten zusätzlichen Anforderungen an das Vorliegen von Zweckbetrieben nicht mehr ausschließlich für Integrationsprojekte, sondern für alle Zweckbetriebe gelten.

Die Folge ist, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen eines steuerermäßigten Zweckbetriebes neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 65 Abgabenordnung (AO) zusätzlich die neu eingefügten unbestimmten Rechtsbegriffe des § 12 Abs. 2 Nr. 8a Satz 2 UStG zu berücksichtigen sind, die in der Praxis zu vielfältigen Interpretationen führen können. Dies verkompliziert das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen unnötig weiter und konterkariert nicht nur den von der Bundesregierung angekündigten Bürokratieabbau, sondern auch die beabsichtigte Reform des Gemeinnützigkeitsrechts mit dem Ziel der Vereinfachung. Der Verwaltungsaufwand und die steuerlichen Risiken für gemeinnützige Organisationen werden durch die geplante Änderung weiter zunehmen.

Mit beigefügtem Schreiben vom 14. August 2006 wandte sich daher die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) unter der Federführung des PARITÄTISCHEN an das BMF und lehnte den Gesetzesvorschlag im Steueränderungsgesetz 2007 ab. Zugleich machte die BAGFW einen Formulierungsvorschlag, wie die verfolgte Zielsetzung effektiver durch eine Änderung der Abgabenordnung (AO) erreicht werden könnte.

In der Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages zum Steueränderungsgesetz 2007 am 16. Oktober 2006 lehnte der PARITÄTISCHE die geplante Gesetzesänderung im Einvernehmen mit allen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege erneut ab. Die Stellungnahme des PARITÄTISCHEN hierzu steht Ihnen unter

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a07/anhoerungen/030/Stellungnahmen/01-Arbeiterwohlfahrt_Bundesverb.pdf

zur Verfügung.

Trotz mehrfacher Rücksprachen folgte der Finanzausschuss des Bundestages in seiner abschließenden Sitzung am 08. November 2006 nicht dem Vorschlag des PARITÄTISCHEN und der anderen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Vielmehr entschied er, die geplante Änderung des § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG beizubehalten und um eine weitere Formulierung zu ergänzen. Die Formulierung geht auf eine Stellungnahme des Malteser Hilfsdienstes e. V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. sowie des Arbeiter-Samariter-Bundes zurück. Sie wurde weder mit dem PARITÄTISCHEN noch mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgestimmt.

Für die zweite und dritte Lesung des Steueränderungsgesetzes 2007 im Bundestag am heutigen 9.

November 2007 ist damit zu rechnen, dass der Bundestag dem Vorschlag des Finanzausschusses folgen wird.

Die Sitzung des Bundesrates wird am 24. November 2006 stattfinden. Es handelt sich beim Steueränderungsgesetz 2007 um ein zustimmungspflichtiges Gesetz.

Abschließend möchten wir Sie auf das beigefügte Schreiben der stellvertretenden Vorsitzenden im Finanzausschuss, Frau Gabriele Frechen, vom 8. November 2006 hinweisen. Darin teilt Frau Frechen das eben dargelegte Beratungsergebnis des Finanzausschusses mit und betont, dass sich der Finanzausschuss jederzeit mit den Wohlfahrtsverbänden und den Vertretern der verschiedenen Einrichtungen einig war. Hierzu ist festzustellen, dass der PARITÄTISCHE sowie die weiteren Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die nunmehr verabschiedete Gesetzesänderung zu jedem Zeitpunkt abgelehnt haben.

Mit freundlichen Grüßen